

**Retentionsverzeichnis**

Nr.	Gegenstände	Schätzungswert	Bemerkungen (z. B. betreffend Ansprachen Dritter)
		Fr.	(Das Verfahren gemäss Art. 106–108 SchKG ist erst einzuleiten, nachdem das Verwertungsbegehren gestellt wurde.)

Nr.	Gegenstände	Schätzungswert	Bemerkungen (z.B. betreffend Ansprachen Dritter)
		Fr.	(Das Verfahren gemäss Art. 106-108 SchKG ist erst einzuleiten, nachdem das Verwertungsbegehren gestellt wurde.)
	Übertrag		